

4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Innsbruck um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rupert Zechtl.

Mit Schreiben vom 9. Juni 1959 teilte das Bezirksgericht Innsbruck mit, daß gegen das Mitglied des Nationalrates Rupert Zechtl zur Geschäftszahl 10 U 384/59 ein Strafverfahren wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. anhängig sei, und stellte das Ersuchen, die Immunität des Abgeordneten Zechtl aufzuheben. Nach der Mitteilung des Gerichtes stieß Rupert Zechtl am 10. Jänner 1959 als Lenker eines Personenkraftwagens mit einem anderen Personenkraftwagen im Stadtgebiet von Innsbruck zusammen, wobei eine Person leicht verletzt wurde.

Der Immunitätsausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1959 das gerichtliche Ersuchen in Beratung gezogen. Da es sich um einen Verkehrsunfall handelt, hat der Immunitätsausschuß entsprechend seiner ständigen Praxis einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Zechtl zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 9. Juni 1959, 10 U 384/59, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rupert Zechtl wegen eines Verkehrsunfalles (§ 431 StG.) wird stattgegeben.

Wien, am 8. Juli 1959

Pölzer
Berichtersteller

Machunze
Obmann